

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen****18.05.2007****5.42.00 Nr. 8**  
Kooperationsabkommen**KOOPERATIONSABKOMMEN  
zwischen der  
Justus-Liebig-Universität Giessen (Deutschland)  
und der  
*Staatlichen Universität für Wirtschaft Samara (Russland)*****Präambel**

Unter der Berücksichtigung, dass die Staatliche Universität für Wirtschaft Samara, vertreten durch ihren Rektor, und die Justus-Liebig-Universität Giessen, vertreten durch ihren Präsidenten, Ihren Willen bekundet haben, Beziehungen zur Zusammenarbeit in den gemeinsamen Tätigkeits- und Interessensbereichen einzugehen, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

**Artikel 1 – Gegenseitigkeitsprinzip**

Die Staatliche Universität für Wirtschaft Samara und die Justus-Liebig-Universität Giessen haben die Absicht, in den gemeinsamen Tätigkeits- und Interessensbereichen eine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit aufzunehmen.

**Artikel 2 – Tätigkeitsbereiche**

Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Regelmäßiger Austausch von dokumentarischen Veröffentlichungen und Lehrmaterialien,
- Austausch und Aufnahme von Forschern, Lehrpersonen und Studierenden,
- Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte,
- Veranstaltung internationaler Kolloquien,
- Einrichtung und Organisation aufeinander abgestimmter Lehrveranstaltungen.

**Artikel 3 – Ausführungsvereinbarungen der Zusammenarbeit**

Die in Bezug auf Inhalt und Dauer genau beschriebenen Tätigkeiten gemeinsamen Interesses laut Art. 2 sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen, in denen Bezug auf das vorliegende Kooperationsabkommen zu nehmen ist.

Kooperationsabkommen	17.01.2014	5.42.00 Nr. 8	S 2
----------------------	------------	---------------	-----

#### **Artikel 4 – Gültigkeit**

Die vorliegende Vereinbarung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Eine Verlängerung des Kooperationsabkommens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Hochschulleitungen. Der Antrag auf Verlängerung muss beim Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum eingehen.

Sollten zum Ablaufdatum des Kooperationsabkommens noch Vereinbarungen laut Art. 3 oder Vereinbarungen für die Teilnahme an spezifischen Forschungsprogrammen gelten, bleiben diese bis zu den jeweils angegebenen Ablauffristen gültig.

Das vorliegende Kooperationsabkommen wird in deutscher und russischer Sprache verfasst, beide Fassungen sind gleichermaßen verbindlich. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Staatliche Universität für Wirtschaft Samara Rektor  
Prof. Dr. Alexander Shabin  
Giessen, 18. Mai 2007

Justus-Liebig-Universität Giessen Präsident  
Prof. Dr. Stefan Hormuth  
Giessen, 18. Mai 2007